

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einige Historische Nachrichten, von der Kirche und dem Kirchspiel Golzwarden, im Oldenburgischen Stadlande

Janson, Gustav Ludwig

Oldenburg, [1756]

VD18 10869395

Das 3. Capitel. Von den Golzwarder Kirchenguetern.

urn:nbn:de:gbv:45:1-19248

Ao. 1656. Dirico Hilmero A Quernheim optimarum artium Cultori & Musico juveni optimo, Visurgi prope Wittenb. Fer. 3. Pentec. Æt. Ao. 25. absorpto hic vero sepulto Anna Magdalena Mater Filio unico hoc monumentum posuit. (h)

Das 3. Capitel.

Von den Holzwarder Kirchengütern.

§. I.

Es hat die Holzwarder Kirche verschiedene einträgliche Güter, deren jährliche Einkünfte zur Unterhaltung der Kirche und übrigen geistlichen Gebäude, der Kirchen- und Schuldiener, auch der Kirchspielsarmen, bestimmt sind und verwendet werden. Selbige bestehen theils

Water Gasse Meenzen ist, wo ich nicht irre, als Vogt zu Ewarden gestorben. Er selbst aber Ao. 1680 d. 11. Mart. als Pastor Primarius an St. Catharinen Kirche nach Osnabrück berufen, nachdem er vorher zu Neuenkirchen und Quakenbrügge im Predigamt gestanden, 1681. d. 18. Sept. im 46. Jahr seines Alters gestorben und in besagter Kirche begraben. (Strubbergs Entwurf einer Osnabr. Historie:)

(h) Dieser auf der Weser, beim Wittenberge, Elsfleth gegen über, nebst seinem Hospite Hr. Simon Mareß einem bremischen Kaufman, auch dessen Ehefrau Bartha und zweien Kindern, unglücklich ertrunkene junge von Querenheim, ein muthmaslicher Nachkömmling und Anverwandter des, in der Old. Historie berühmten Silmer von Querenheim (Samelman l. c p. 405.) war ein Sohn Franz von Querenheim der zu Hervorden, zwanzig Jahr vorher, zur Kriegs- und Pestzeit gestorben, (H. Gerkenii, über ersteren alhier gehalten und zu Jena s. gedruckte Leichenpredigt) und gehöret nach aller Warscheinlichkeit, zu dem adelichen Geschlechte dieses Namens, dessen im algem. Hist. Lexico gedacht wird.

60 Das 3. C. v. den Golzwarder Kirchengütern ꝛc.

theils in liegenden Gründen und Ländereien, theils in ausgefetzten Capitalien. Zur Zeit des Pabstthums, waren die Kirchengüter allenthalben, bekanter Massen, das Erbteil der Klerisey, (i) also auch die hiesigen Kirchenländereien, dem Mesaltar und dessen Dienern allein gewidmet, mit der Zeit der Reformation aber, da ein gutes Theil derselbigen, die Buschweide genant, von der Landesherrschaft eingezogen und dagegen einige Zück, im neu eingedeichten Golzwarder Groden wieder geschenkt, ist zugleich eine andere Einrichtung und Enteilung sothaner Ländereien gemachet worden, daß nemlich die Kirche ihre eigene liegende Gründe hat, wovon die Aufkünfte, durch die bestellte Kirchjuraten gehoben und berechnet werden, übrigens beim Pfar-Organisten-Küster- und Schuldienern besondere Ländereien gelegen seyn, welche sothane Kirch- und Schulbediente, selber zu ihrem Besten gebrauchen können, die aber doch alle in gewisser Masse als Kirchengüter anzusehen sind.

§. 2. Was indes, die Beschaffenheit der eigentlichen Golzwarder Kirchenländereien betrifft; so sind selbige, als der Kirchen wahres Eigenthum, ursprünglich von allen Auflagen befreiet, auch nur an sechs Orten belegen und so vielen Kirchenmeiern eingewiesen gewesen, welche der Kirche davon, den ihr begleichenden Zins, in Gelde und Zehnten, erlegen mußten. Weil man aber in den ersten Zeiten, nach der Reformation, auf die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Kirchengüter, nicht die gehörige Acht hatte, machten sich die hiesige Kirchenmeier solche Gelegenheit auch zu Nuze, schalteten mit denen ihnen
ein

(i) J. H. Böhmeri I. P. p. 290.

eingethanen Kirchenländereien, als mit ihrem Eigenthum, versezten, verpfändeten, vertauschten und verkauften selbige an andere, eigenes Gefallens, das Juck, um 60. 70. 80. Rthlr. und um solchen offenbaren Betrug und Kirchenraub zu bemänteln, suchten sie diese Kirchenländereien auf ihren Namen, ins herschaftliche Register, als pflichtig, einzuschieben, und das der Kirche so nachtheilige laudemium oder Weinkauf davon zu geben, zu erhalten. (k) Hies durch ist es denn gekommen, daß jeko der Kirche von ihren eigentümlichen Ländereien nichts mehr einzunehmen übrig geblieben, als besagter Weinkauf, eine jährliche geringe Heuer, und der zehnte Hocken, wenn sie peflüget werden, und daß selbige, da sie vorhin nahe zusammen belegen, jeko in allen Gegenden des Kirchspiels zerstreuet, und unter die übrigen pflichtigen Ländereien gemischt seyn. Indessen behält sie doch alle wege das Eigenthumsrecht daran, und wenn die Besitzer ohne Leibeserben versterben, sind solche Ländereien der Kirche unstreitig heimgefallen, daß sie selbige anderweitig wieder auszusetzen befugt ist, auch solches Recht in mehr als einem Fall, gehandhabet hat. Nächst diesem sind noch einige Kirchenwerfe, wovon die Kirche einen jährlichen gesetzten Kanon, und

(k) Ich habe dieses und alle hieher gehödrige Nachrichten, aus dem vorhandenen eigenhändigen Auffas des sel. Hr. Superint. Gerkenii genommen, welcher wenn er dieses anführet, hinzu sezet: quod bene notandum & impostorum minime concedendum est. So auch alles desto zuverlässiger ist, je mehr Mühe und Sorgfalt derselbe angewand hat, die eigentliche Beschaffenheit der Kirchengüter, in Stad- und Butjadingerland zu erforschen und selbige so viel möglich, hier und allenthalben, zum Besten der Kirche von ihrem Untergange zu retten und in ihren vorigen Stand wieder herzustellen. Sonderlich lies er sich dieses bet der von ihm 1655. und 1656. gehaltenen Kirchenvisitation sehr angelegen seyn, wie aus dem Original Kirchenvisitationsprotocollo, und dem, was alda, von dem Kirchenlande zu Stolham, Blexen, Rodenkirchen und Schwen angemerket worden, mit mehrem zu ersehen ist.

62 Das 3. C. v. dem Golzwarder Kirchengütern.

und bei Veränderungsfällen, den Weinkauf erheben kan, die auch mit den andern Kirchenländereien gleicher Natur und Beschaffenheit sind. Die übrigen, dem Pfar- Organisten- Küster- und Schuldiensten beigelegten Ländereien, sind, ausser der Deich- und Siellast, von allen ordentlichen Auflagen befreiet.

§. 3. Die sämtliche, der Golzwarder Kirche und ihren Bedienten, auch Schulen und Armen zum besten, belegte Capitalien, sind nach der Zeit der Reformation, (1) aus verschiedenen Schenkungen und Vermächtnissen

(1) Es hat zwar Herzog Heinrich der Ältere zu Braunschweig-Lüneburg, der Golzwarder Kirche 1000 Rhein. Fl. in seinem Testamente vermachtet, doch findet sich nicht die geringste Spur, daß diese unter den jetzigen Kirrencapitalien noch begriffen seyn. Daß es indessen zuverlässig beweiset die, von dessen Sohn und Nachfolger in der Regierung, Herzog Heinrich dem jüngern, hierüber ausgestellte Verschreibung, welche wir, als eine beträchtliche Urkunde, aus einer vorhandenen Abschrift, hier völlig mitteilen ;

Vonn Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Jünger, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Herzogen Heinrichs des Eltern Sohn, vor uns, auch von wegen Unser freundlichen lieben Brüdere allenthalb Unser Erbin, erbnehmen vndt als weme bekennen in diesem offen Brieffe, So als Unser lieber Herr vndt Vater löblicher Dechnüsse seinen letzten Willen, als einem ernstlichen Fürsten geziehmet, bestalt, in demselbigen sein Liebe, aus sonderlichen Vhrsachen Gnaden und Günst der Kirchen zu Golzwarden in Stadt-Lande gelegen, Tausent gute gneime vollwehrige Rheinische Gulden, als in seiner Liebe Testament begriffen, bescheiden, Dasselbige Wir als ein gehorsamer Sohn zu verfolgende willig vnde vor eine vollständige vndt rechtliche schuldt angenommen haben, darumb so verheissen und verpflichten Wir Uns auch von wegen Unser lieben Brodere vnd aller Unser Erben, daß Wir der genannten Kirchen zu Golzwarden oder Ihrer Vormünder, alle Jahr Jährlichs auf Johannis Baptisten Tagh, dieweilen vndt so lange, Wir dieselbigen Tausent Gul-

Das 3. C. v. dem Golzwarder Kirchengütern. 63

nissen hoher und niedriger Wohlthäter, erwachsen, die zugleich sich dadurch ein solches ruhm- und nachamungswürdiges Denkmal errichtet haben, welches die Nachwelt und sonder

den nicht bezahlt oder sonst genugsahmb vergewissert haben, mit Funffzigh Reinishen Gulden verzinßen vndt die alle Jahr auff die genanten Zeit auß Vnsern bereidestten Aufhebungen, Zinsen oder Renthen den Vormündern derselbigen Kirchen als zu einem rechten vollkündigen Zinße, sonder allen Verzug Hinder oder schaden auff Ihr ansinnen gutlichen vergnügen vndt bezahlen wollen, Wehr es aber das Wir oder Vnser Erben, an der Bezahlung der Zinße oder Hauptsummen auff einen oder mehr Termine seumtigh werden, das doch nicht sein soll, So sollen vndt mögen dieselbigen Vormunden der Kirchen zu Golzwarden Vns oder Vnser Erben der nicht Zahlung halben fordern vnd mahnen, Geistlich oder Weltlich, wo Ihre das eben und bequem ist, darmit sie zur Bezahlung kommen mögen, das sollen sie zu thunde Recht vndt Macht haben, vndt Wir oder Vnser Erben sollen noch wollen Vns darentkegen mit keinerlei Privilegien noch Gerechtigkeiten behelffen.

Wann wir aber oder Vnser Erben die genante Tausendt Gulden samt allen betagten Zinsen, der Kirchen zu Golzwarden, bezahlt oder vergnüget haben, Alsdann vndt nicht eher wollen wir solcher Verpflichtung entschuldiget sein, Wir wollen auch diese Verschreibung so schiere Wir zu einem eigen Innsiegel kommen zu Behuff der genanten Kirchen befestigen vndt Ihr diese Verschreibung was daran mangelt verbessern.

Das alles Wir also bey Vnsern Fürstlichen Würden in guten wahren trewen gereden vndt geloben stete vndt veste zu halten, sunder allen Behelff, argelist oder gefehrde, des zu wahrer Vhrkunde, haben Wir Vnser Pittschier zu ende dieses Brieffes wissentlich drucken lassen, vndt mit Vnser eigen Handt unterschrieben, Gegeben nach der Geburth Christi Vnsers Herrn Tausendt fünffhundert und vierzechen Jahr, am Frentage nach der Himmelfarth Mariae der Hochgelobten Jungfrauen.

(L. S.)

S. S. 3. B. v. L. d. jr.

[Vnser Sant]

64 Das 3. C. v. dem Holzwarder Kirchengütern.

derlich, die den jährlichen Genus davon haben, billig mit gebührendem Danke verehren. (m)

S. 4.

Herzog Heinrich der ältere, sonst der quade, oder böse zu benamet, war mit seinen Truppen, dem Grafen Johann XIV. zu Oldenburg im Jahr 1500. behülflich, die aufrührerischen Stadt und Butjadinger, zum Gehorsam zu bringen, als die befestigte Holzwarder Kirche am ersten erobert wurde. Hier nun mus demselben nach aller Warscheinlichkeit etwas begegnet seyn, wodurch er bewogen worden, dieser Kirche, hernach in seinem Testamente, mit obigem Vermächtnisse, zu gedenken. Sein unglücklicher Tod, da er 1514. den 23. Jun. bei Bestürmung der Ostfriesischen Festung Ort, Kopf und Leben verloh, (Winckelmanns Stam- und Regentenbaum der Herzoge zu Braunschw. p. 117. Samelman chron. p. 304. Bertrams geograph. Besch. von Ostfriesl p. 72.) bestätigte solches Vermächtnis, und sein Sohn Herzog Heinrich der jüngere, hat vorherstehende Beschreibung darüber ausgestellt: aus deren Inhalt erhellet, daß er damals noch nicht die Landesregierung angetreten gehabt. Was es übrigens, mit der Bezahlung sothanen Vermächtnisses, für einen Ausgang gewonnen, und ob selbige auch jemalen erfolget; stehet dahin. Die bald darauf angefangene Reformation, die dem Evangelio so gar abgeneigte Gesinnung dieses Herrn, und die vielen Unruhen, worin er derentwegen, mit den Smalkaldischen Bundesgenossen gerathen, machen dieses wenigstens sehr zweifelhaft, zumal glaublich ist, daß gedachter Herzog, nach dem bekanten Grundsatz der Römischen: Man dürfe den Ketzern keinen Glauben halten, sich dazu nicht wird verbunden geachtet haben: auch sowol zu der Zeit, wie er von seinem Lande vertrieben, als wie er zu dessen Besiz wieder gelanget, wegen der vielen Kriege, worin er verwickelt war, und der schlecht geführten Haushaltung, das Geld sonst hochnödtig gebrauchete. Es mögte denn kurz vor seinem Ende geschehen seyn, da er stille und sparsam geworden, und sich noch zur Augsburgischen Confession bekant hat. (Thuanus 1. T. p. 1179. b. Winckelman l. c. p. 118. f. Ulgem. Hist. Lexicon. Hofmanni lex. univers. T. 1. p. 751.) Sonst kan man noch aus dieser Beschreibung sehen, daß zur Zeit des Pabsttums, die Kirchen dieses Landes schon gewisse Vormünder, oder Vorsteher gehabt, denen die Verwaltung ihrer Güter anbefolen gewesen.

(m) Wir wollen daher die Namen derselben, so viel ihrer noch

Das 3. C. von den Holzwarder Kirchengütern. 65

§ 4. Da zu den Kirchengütern, die Gefässe und das Geräthe gehören, welche beim öffentlichen Gottesdienst und der Verwaltung der H. Sacramente gebraucht werden, müssen wir auch, was die Holzwarder Kirche von solchen aufzuweisen hat, hier noch mit wenigen

D

aufzuforschen gewesen, in Alphabetischer Ordnung hersehen:

Wilken Addiks.	Hr. Regierungs - Assessor,
Dirich Ammerman.	Johan Frider. Hauerken.
Boicke Alting.	Frau Reg. Assessorin Hauerken.
Johan Alting.	Hayo Hanessen.
Klaus Bekhusen.	Almerich Hanessen.
Hinrich Bodecker.	Dirk Helmers.
Dodo Boiksen.	Lide Hixsen.
Eimer Boiksen.	Dirk Hillers.
Hinrich Boiksen.	Bolke Hodderffen.
Johan Boiksen.	Hoddert Hodderffen.
Hr. Amtman	Lidde Hourichs.
Ernestus Böschen.	Hr. Landrichter Hoting.
Klaus Volten.	Jürgen Ihemeyer.
Anne Bremers.	Borcherd Jüchter.
Addik Brörssen.	Hinrich Karstens.
Grete Bruns.	Wilhelm Kelle.
Hinrich Bruns.	Luer Luerffen.
Immo Bruns.	Hinrich Maes.
Hanke Bullen.	Johan Martens.
Hinrich Büsing.	Hamt Meibohms.
Hayo Claussen.	Martin Meibohm.
Anne Damen.	Erine Menerffen.
Boike Damen.	Eldmut Menken.
Grete Damen.	Lübbert Meenzen.
Kasten Damen.	Arend Meyer.
Johan Detmers.	Dirk Michgelken.
Menert Doksen.	Edo Onssen.
Anna Sophie Dreyers.	Bruno Pieken.
Dodo Ening.	Kelf Pieken.
Hr. Amtman von Felden.	Herke Pieksen.
Catharine von Felden.	Lavet Pragen.
Berend Fieken.	Diderich Reiners.
Dirk Föge.	Johan Remen.
Harm Garlich.	Christoph Rohren.
Hanje Garlich.	Garlich Rolfs.
Anglef Gerbrandes.	Anne Röpken.
Jürgen Gerdener.	Johan Salomons.
N. N. Hagelsteden.	Grete Schild.
N. N. Hasen.	Wessel Schild.



66 Das 3. C. von den Holzwarder Kirchengütern.

gedencken. Der Altar ist mit einer, aus ostindischer Leinwand gefertigten weissen und einer rothen scharlachenen Decke, mit gelben seidenen Franzen, auch die Kanzel mit einem Umhang von gleichem Zeuge belegt und gezieret. (n) Drei grosse messingene Leuchter, zwei silberne verguldete Kelche, nebst dazu gehörigen Patinen, ein grosser silberner Oblatenteller und eine silberne verguldete Oblatendose, dienen bei der Handlung der H. Communion. (o) Ein kleiner silberner Krankenkelch mit dergleichen Patine ist besonders. (p) Zu dem Taufstein sind zwei messingene Becken. (q) Mitten im Kirchgange hänget ein grosser messingener Kronleuchter, von dreien Reihen Armen über einander, (r) auch ist ein, von

Hre Vogt Kasp. Schröder.
Frowe Schnitkers.
Berend Schnitker.
Johan Schulte.
Ido Steil jun.
Hr. Vogt Köpke Stint.
Engel Stümers.
Garlich Syassen.
Nette Syassen.
Delrich Statlander.
Hr. Vogt Hedde Törks.
Christoph Richard Töpfer.

Kasten Wieland.
Riklef Uffen.
Balthasar Wedwar.
Elisabeth Wedwar.
Hinrich Wilkens.
Dodo Wirichs.
Kolf Wirichs.
Eide Wirichs.
Hayo Witting.
Hr. Amtschreiber Herman
Witvogel.
Grete Witvogels.

- (n) Mit beiden hat der Kaufman Johan Zülsebusch, den Altar und die Kanzelbeschenkt und gezieret den 19. Mai 1752.
(o) Der grössre Kelch rühret aus dem Vermächtnis weil. Johan Peter Dreyers her, und ist 1747 gegeben, nachdem dieser und dessen Ehefrau Anna Sophie, geborne Meiners, vorhin 1736. bereits den Oblatenteller verehret hatten, auch hat letztere die Oblatendose, in ihrem Testamente 1754. geschenkt.
(p) Derselbe ist auf Verordnung der Kirchenvisitation 1671. aus den ehemaligen Gefässen der abgebrochenen Develgdönnischen Schlosskirche, gefertigt.
(q) Das grössere Becken ist von der Kirche 1569. um 3 Rthl. 36 gr. angeschaffet.
(r) Selbigen hat weil. Jürgen Syassen ein Jungergeselle, zu seinem Gedächtnis und der Kirchen Erde 1746. vermachtet.

von Karmosin-Sammet mit seidenen Quästen und Franzosen verfertigter und mit einem silbernen Glöcklein versehener Armsäckel oder Klingbeutel vorhanden. (s) Nichts weniger sind einige weisse Servietten, zum Gebrauch, bei der Taufe und Communion vorrätig. (t) Endlich wird auch die Bibel in dreien Sprachen, wie Dav. Wolderus solche in zwei starken Folianten zu Hamburg 1596. herausgegeben, bei hiesiger Kirche verwaret. (u)

Das 4. Capitel.

Von dem Kirchspiel Holzwarden und dessen, zu dessen Pfarbezirk gehörender Dörfern.

§. I.

Das Kirchdorf, oder der Ort, wo die Kirche erbauet ist, giebet dem ganzen Kirchspiel den Namen und heisset Holzwarden. Hiezu gehören die etwas

D 2

abges

-
- (s) Hiedurch haben der Kaufman Joh. Wilt. Bodeker und weil. der Kirchjurat Jolf Godderffen 1742 ihr Andenken gestiftet.
- (t) Welche in selbigem Jahre, von weil. dem Reich- und Solgeschwornen Johan Sparcken, Bolke Godderffen und der Witwe Dreyern geschenkt sind.
- (u) Der Titel ist: *Biblia sacra, graece - latine - germanice opera Davidis Wolderi*, und ist ganz complet, beide das alte und neue Testament. Da ich in den alten Nachrichten finde, daß solche im Jahr 1599. von den Kirchenmitteln um 13 Rthl. angeschaffet worden; so schliesse daraus, solches sey auf Landesherlichem Befehl und Verordnung, auch vielleicht bei allen Kirchen dieses Landes, wie im Holsteinischen (A. S. Lactmanns Schlesw. Holst. Historie 2. Th. p. 189. f.) geschehen.

